Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1067**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

betr.: Einspruch gegen Ausschluß.

Gegen den in der Sitzung vom 15. Juni 1950 gegen uns ausgesprochenen Ausschluß auf die Dauer von zwanzig Sitzungstagen legen wir hiermit fristgemäß Protest ein. Die Begründung unseres Einspruches werden wir Ihnen zuleiten, sobald wir im Besitz der stenografischen Unterlagen der Begründung sind, die Sie zu unserem Ausschluß gegeben haben.

Bonn, den 15. Juni 1950

Müller (Offenbach)
Rische
Vesper
Renner

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 3

Im Nachgang zu dem Ihnen fristgerecht zugeleiteten Einspruch gegen unseren Ausschluß für die Dauer von zwanzig Sitzungstagen überreichen wir nachstehende Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Ausschluß des Abgeordneten Reimann für dreißig Sitzungstage hat der Bundestagspräsident Dr. Köhler laut Protokoll geäußert:

> „Ich bitte das Haus zu räumen, ebenso die Tribünen, damit Herr Abgeordneter Reimann den Plenarsaal verlassen kann. Die Sitzung ist unterbrochen."

Daraufhin hat der Bundestagspräsident Dr. Köhler den Präsidentenstuhl verlassen.

Nach § 93 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Bundestag hat diese Handlung zur Folge, daß die Sitzung alsdann auf eine Stunde unterbrochen ist.

Wenige Minuten nachdem der Bundestagspräsident Dr. Köhler den Präsidentenstuhl verlassen hatte, traten vier Polizeibeamte in Zivil in Aktion und versuchten, den Abgeordneten Reimann mit Gewalt vom Rednerpult zu zerren. Der Leiter dieser Gruppe von Polizeibeamten befand sich übrigens bereits zu Beginn der 68. Sitzung und auch während der ganzen Dauer der 69. Sitzung im Plenarsaal. Auf die Frage des Abgeordneten Renner, in wessen Auftrag sie handelten, erwiderte einer der Beamten: „Im Auftrag des Herrn Bundestagspräsidenten".

Im Plenarsaal befanden sich in diesem Augenblick noch eine Reihe von Abgeordneten anderer Fraktionen, vor allem der CDU/CSU. Einige dieser Abgeordneten versuchten durch Zwischenrufe die Polizeibeamten zu schärferem Vorgehen gegen den Abgeordneten Reimann und gegen einige Mitglieder der Kommunistischen Bundestagsfraktion, die sich schützend vor Reimann gestellt hatten, aufzuhetzen.

Auch die Tribüne war zu diesem Zeitpunkt noch stark von Journalisten und auch von Privatpersonen besetzt, die die Vorgänge im Plenarsaal interessiert verfolgten.

Während noch die Polizeibeamten unter offener Gewaltanwendung den Versuch machten, die den Abgeordneten Reimann schützenden Mitglieder der KPD-Fraktion vom Rednerpult herunterzuzerren, erschien plötzlich der Bundestagspräsident Dr. Köhler persönlich am Rednerpult. Es war offensichtlich, daß auch er die Polizeibeamten zu schärferem Vorgehen anfeuern wollte.

Laut Protokoll der 69. Sitzung des Deutschen Bundestags begründet Dr. Köhler sein Eingreifen damit, er habe den Abgeordneten Reimann gemäß § 91 Absatz 2 der Geschäftsordnung veranlassen wollen, den Saal zu verlassen.

Mit aller Entschiedenheit wird von uns die Darstellung bestritten, wie sie Bundestagspräsident Dr. Köhler vor dem Plenum am 15. Juni gegeben hat. Mit keinem Wort hat er auf den § 91 Absatz 2 der Geschäftsordnung hingewiesen.

Laut Protokoll will dann Bundestagspräsident Dr. Köhler in diesem Zeitpunkt noch geäußert haben: „Im übrigen ständen ebenfalls Angehörige des Hausordnungsdienstes bereit, seine (des Abgeordneten Reimann) Entfernung aus dem Saal durchzuführen."

Dieser „Hausordnungsdienst" hatte auf Befehl des Bundestagspräsidenten Dr. Köhler lange vorher bereits tätlich eingegriffen und Gewalt gegen einige Abgeordnete der KPD-Fraktion angewendet.

Wenn Bundestagspräsident Dr. Köhler laut Protokoll vom 15. Juni dann weiter erklärt, daß während dieses Gespräches Abgeordnete der KPD-Fraktion auf die Rednertribüne drängten, dann entspricht das auch nicht der Wahrheit. Diese Abgeordneten hatten, wie bereits oben gesagt, sich lange vorher, bereits beim ersten Eingreifen der Polizeibeamten, zum Schutz des Abgeordneten Reimann auf die Rednertribüne begeben.

Wir verweisen noch einmal darauf, daß die Haltung des Bundestagspräsidenten gegenüber dem Abgeordneten Reimann auf eine Abrede zurückgeht, die am Vortage bereits zwischen den Vertretern einzelner Fraktionen und dem Bundestagspräsidenten getroffen worden ist. Nach dieser Abrede sollte die Kommunistische Fraktion daran gehindert werden, eine Gegenerklärung zu der von dem Abgeordneten Löbe im Namen aller Fraktionen mit Ausnahme der kommunistischen abgegebenen Erklärung bekanntzugeben. Zur Abgabe einer solchen Erklärung war der Abgeordnete Reimann nach § 85 der Geschäftsordnung ohne jeden Zweifel berechtigt. Im übrigen war am Vortage in einer interfraktionellen Besprechung bereits verabredet worden, daß der Bundestagsabgeordnete Dr. von Brentano den geschäftsordnungsmäßigen Antrag einbringen werde, keine Aussprache über die von dem Abgeordneten Löbe abgegebene Erklärung zuzulassen. Daß man damit gerechnet hat, daß die Kommunistische Fraktion diese Erklärung nicht widerspruchslos hinzunehmen bereit sein werde, geht eindeutig daraus hervor, daß man sich darauf geeinigt hatte, einem Mitglied unserer Fraktion ebenfalls die Möglichkeit zu geben, zur Geschäftsordnung zu sprechen. Auch an diese Vereinbarung hat sich der Bundestagspräsident Dr. Köhler bezeichnenderweise nicht gehalten, sondern dem Abgeordneten Reimann auch das Wort zur Geschäftsordnung verweigert.

Aufgrund dieser Tatsachen mußte die KPD-Fraktion zu der Überzeugung kommen, daß einmal mehr unter verfassungswidriger Verletzung der Geschäftsordnung die KPD-Fraktion mundtot gemacht werden sollte. Daraus erklärt sich auch die Haltung der Fraktion gegenüber dem Gebahren des Bundestagspräsidenten.

Unser Ausschluß auf die Dauer von zwanzig Sitzungstagen ist von dem Bundestagspräsidenten damit begründet worden, wir hätten durch unser Verhalten gewaltsamen Widerstand gegen die Durchführung einer von ihm angeordneten Maßnahme geleistet. Wir erklären dazu, daß die Behinderung des Abgeordneten Reimann, im Namen der KPD-Fraktion eine Erklärung abzugeben, verfassungs- und gegeschäftsordnungswidrig war. Wenn wir den Abgeordneten Reimann gegen die von dem Bundestagspräsidenten eingesetzten Polizeibeamten verteidigt haben, so waren wir dazu u. E. ebenfalls berechtigt. Wir waren das umsomehr, weil wir in dem Versuch, den Abgeordneten Reimann vor den Augen von Bundestagsabgeordneten, Pressevertretern und Privatpersonen gewaltsam aus dem Plenarsaal hinauszuzerren, eine unerhörte Provokation und Beleidigung unserer gesamten Fraktion erblicken.

Wir beantragen demzufolge die Aufhebung des von dem Bundestagspräsidenten Dr. Köhler gegen uns verhängten Ausschlusses auf die Dauer von zwanzig Sitzungstagen.

Bonn, den 19. Juni 1950

Müller (Offenbach) **Vesper**
Rische **Renner**